

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Mag. Barbara Nigl, LL.M., als Vorsitzende sowie durch Mag. DI Georg Donaubaue und Univ.-Prof. DI Dr. Christoph Mecklenbräuer als weitere Mitglieder im Verfahren F 6/24 über den Antrag der ArgoNET GmbH, Krottenseestraße 45, 4810 Gmunden, vertreten durch Dr. Norbert Wiesinger, LL.M., Rechtsanwalt, Rudolfsplatz 3, 1010 Wien, auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung ihrer Eigentümerstruktur in ihrer Sitzung vom 14.10.2024 beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß § 20 Abs 4 Telekommunikationsgesetz 2021, BGBl I Nr 190/2021 idgF, wird antragsgemäß die Zustimmung zur wesentlichen Änderung der Eigentümerstruktur der ArgoNET GmbH, welche sich durch das Ausscheiden aller derzeitigen Gesellschafter, sohin die ArgoNET Holding GmbH, die Energie Steiermark AG sowie die Energie AG Oberösterreich Services und Digital Solutions GmbH, und den Erwerb einer Beteiligung an der ArgoNET GmbH seitens
 - der Wiener Netze GmbH iHv von 18%,
 - der Netz Niederösterreich GmbH iHv 18%,
 - der Energienetze Steiermark GmbH iHv 18%,
 - der Salzburg Netz GmbH iHv 10,5%,
 - der KNG-Kärnten Netz GmbH iHv 10,5%,
 - der Netz Burgenland GmbH iHv 5%,
 - der Netz Oberösterreich GmbH iHv 5%,
 - der Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft iHv 5%,
 - der Energie Klagenfurt GmbH iHv 5% und
 - der illwerke vkw AG iHv 5% ergibt,

erteilt.

2. Für diesen Bescheid sind EUR 51,-- an Gebühren zu entrichten. Der Betrag ist binnen 14 Tagen auf das Konto des Bundesministeriums für Finanzen, IBAN: AT32 0100 0000 0505 0000, BIC: BUNDATWW zu überweisen.

Telekom-Control-Kommission (TKK)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

FN 208312t, HG Wien

I. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 30.07.2024 zeigte ArgoNET GmbH die wesentliche Änderung ihrer Eigentümerstruktur an und stellte zugleich einen Antrag auf Genehmigung gemäß § 20 Abs 4 TKG 2021 (ON 1).

Am 06.08.2024 wurde ArgoNET aufgefordert weitere Unterlagen vorzulegen, um die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb beurteilen zu können (ON 2). Diese wurden am 19.08.2024 sowie 21.08.2024 übermittelt (ON 5, ON 6, ON 7).

Am 03.09.2024 wurde der Antrag der ArgoNET auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht (https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/spectrum/trade/FRQ_trading.de.html). Weiters wurde ArgoNET informiert, dass die Telekom-Control-Kommission (TKK) zur Beurteilung der wesentlichen Änderung der Eigentümerstruktur noch weitere Daten benötige und sich die Frage stelle, ob ggf eine Kooperation über aktive Netzkomponenten gem § 85 TKG 2021 vorliege (ON 10).

Die entsprechenden Informationen wurden von ArgoNET mit Schreiben vom 12.09.2024 geliefert (ON 12).

2 Festgestellter Sachverhalt

Mit Schriftsatz vom 30.07.2024, wiederholt übermittelt mit Schriftsatz vom 21.08.2024, wurde bei der TKK ein Antrag gemäß § 20 Abs 4 TKG 2021 der ArgoNET GmbH (im Folgenden: ArgoNET) auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Eigentümerstruktur von ArgoNET bei der Regulierungsbehörde eingebracht, welche sich durch das Ausscheiden aller derzeitigen Gesellschafter, sohin der ArgoNET Holding GmbH, der Energie Steiermark AG sowie der Energie AG Oberösterreich Services und Digital Solutions GmbH, und den Erwerb einer Beteiligung an der ArgoNET GmbH seitens

- der Wiener Netze GmbH,
- der Netz Niederösterreich GmbH,
- der Energienetze Steiermark GmbH,
- der Salzburg Netz GmbH,
- der KNG-Kärnten Netz GmbH,
- der Netz Burgenland GmbH,
- der Netz Oberösterreich GmbH,
- der Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft,
- der Energie Klagenfurt GmbH und
- der illwerke vkw AG

ergibt (ON 1, ON 7).

Gegenwärtige Gesellschafter von ArgoNET sind die ArgoNET Holding GmbH (genehmigt mit Bescheid der TKK vom 15.06.2015, F 3/15-7) mit 65,34%, die Energie Steiermark AG (genehmigt mit Bescheid der TKK vom 10.12.2018, F 2/18- 4) mit 34% sowie die Energie AG Oberösterreich Services und Digital Solutions GmbH mit 0,66%. Beim Anteil der Energie AG Oberösterreich Services und Digital Solutions GmbH handelt es sich um den Geschäftsanteil, der zunächst im Eigentum der Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH stand (genehmigt mit Bescheid der TKK vom 15.06.2015, F 3/15-7). Diese wurde als übertragende Gesellschaft aufgrund eines Verschmelzungsvertrags vom 13.04.2024 mit der Energie AG Oberösterreich Business Services GmbH als aufnehmende Gesellschaft verschmolzen. Aufgrund dieser Verschmelzung wurde der Name von Energie AG Oberösterreich Business Services GmbH auf Energie AG Oberösterreich Services und Digital Solutions GmbH geändert.

Mit Wirksamwerden der gegenständlichen Änderung der Eigentümerstruktur sind

- die Wiener Netze GmbH iHv von 18%,
- die Netz Niederösterreich GmbH iHv 18%,
- die Energienetze Steiermark GmbH iHv 18%,
- die Salzburg Netz GmbH iHv 10,5%,
- die KNG-Kärnten Netz GmbH iHv 10,5%,
- die Netz Burgenland GmbH iHv 5%,
- die Netz Oberösterreich GmbH iHv 5%,
- die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft iHv 5%,
- die Energie Klagenfurt GmbH iHv 5% und
- die illwerke vkw AG iHv 5% (ON 1, ON 7)

an ArgoNET beteiligt.

Die Wiener Netze GmbH, FN 174300 z des Firmenbuchs des Handelsgerichts Wien, mit dem Sitz in Wien, ist ua der Strom- und Erdgasverteilnetzbetreiber in Wien, Teilen Niederösterreichs und dem Burgenland. Sie steht zu 100% im Eigentum der Wiener Stadtwerke GmbH, die ihrerseits wiederum zu 100% im Eigentum der Stadt Wien steht.

Die Netz Niederösterreich GmbH, FN 268133 p des Firmenbuchs des Landesgerichts Wiener Neustadt, mit dem Sitz in Maria Enzersdorf, ist ua ein Strom- und Erdgasverteilnetzbetreiber, der in weiten Teilen von Niederösterreich sowie einzelnen Gemeinden von Oberösterreich, dem Burgenland und der Steiermark tätig ist. Sie steht zu 100% im Eigentum der EVN AG, die zu 51% vom Land Niederösterreich durch die NÖ Landesbeteiligungsholding GmbH und zu 28,4 % von der Wiener Stadtwerke GmbH gehalten wird und sonst im Ausmaß von 19,7% im Streubesitz ist (zzgl 0,9 % eigener Aktien der Netz Niederösterreich GmbH).

Die Energienetze Steiermark GmbH, FN 242892 w des Firmenbuchs des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz, mit dem Sitz in Graz, betreibt ua Strom- und Gasverteilnetze in der Steiermark. Sie steht zu 99,865% im Eigentum Energie Steiermark AG und zu 0,135% im Eigentum der Energie Steiermark Finanz-Service GmbH. 100% der Aktien der Energie Steiermark AG werden vom Land Steiermark gehalten.



Die Salzburg Netz GmbH, FN 265000 g des Firmenbuchs des Landesgerichts Salzburg, mit dem Sitz in Salzburg, betreibt ua das Strom- und Gasverteilernetz in Teilen des Landes Salzburg und ist eine 100% Tochter der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation. Diese Gesellschaft steht wiederum zu 42,56% im Eigentum des Landes Salzburg, zu 31,31% im Eigentum der Stadt Salzburg und zu 26,13% im Eigentum der Energie AG Oberösterreich Service- und Beteiligungsverwaltungs-GmbH, die wiederum zu 100% im Eigentum der Energie AG Oberösterreich steht.

Die KNG-Kärnten Netz GmbH, FN 246961 d des Firmenbuchs des Landesgerichts Klagenfurt, mit dem Sitz in Klagenfurt, betreibt ua ein Strom- und Gasverteilernetz in Kärnten (mit Ausnahme von Klagenfurt) und steht zu 100% im Eigentum der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, die wiederum zu 51,07% im Eigentum der Kärntner Energieholding Beteiligungs GmbH, zu 35,17% im Eigentum der Verbund AG und zu 12,85% im Eigentum der GBV Zweiunddreißigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung GmbH steht. Restanteile sind in Streubesitz (etwa 0,91%, die sich vorwiegend im Eigentum von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von fünf Kärntner Städten befinden). Die Kärntner Energieholding Beteiligungs GmbH steht zu 51% im Eigentum des Landes Kärnten und zu 49% im Eigentum der GBV Zweiunddreißigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH. Diese wiederum ist eine 100%-Tochter des deutschen RWE Konzerns mit dem Sitz in Essen. 51% der Aktien an der Verbund AG werden über die ÖBAG von der Republik Österreich gehalten, etwas mehr als 25% werden von einem Syndikat bestehend aus den Wiener Stadtwerken und der EVN AG gehalten, rund 5% sind im Eigentum der TIWAG. Weitere Bestände (von insgesamt etwas mehr als 20%) befinden sich im Streubesitz.

Die Netz Burgenland GmbH, FN 128458 i des Firmenbuchs des Landesgerichts Eisenstadt, mit dem Sitz in Eisenstadt, betreibt ua Strom- und Gasverteilernetze im Burgenland und einer Ortschaft in der Steiermark. Sie steht zu 100% Prozent im Eigentum der Burgenland Energie AG, die wiederum zu 51% der Landesholding Burgenland GmbH und zu 49% der Burgenland Holding AG gehört. Die Landesholding Burgenland GmbH steht zu 100% im Eigentum des Landes Burgenland. Die Burgenland Holding AG steht wiederum zu 73,63% im Eigentum der EVN AG, kleinere Aktienmengen werden von der Verbund AG und der Wien Energie GmbH gehalten. Kleine Restmengen befinden sich im Streubesitz.

Die Netz Oberösterreich GmbH, FN 266534 m des Firmenbuchs des Landesgerichts Linz, mit dem Sitz in Linz, betreibt ua ein Strom- und Gasverteilernetz in weiten Teilen Oberösterreichs sowie in Teilen von Salzburg, der Steiermark und in kleinerem Umfang auch in Niederösterreich. Sie steht zu 100% im Eigentum der Energie AG Oberösterreich, die wiederum im Mehrheitseigentum des Landes Oberösterreich steht.

Die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft, FN 90981 x des Firmenbuchs des Landesgerichts Innsbruck, mit dem Sitz in Innsbruck, betreibt ua Strom- und Gasverteilernetze in Innsbruck und einigen weiteren Tiroler Gemeinden. Sie steht zu 50,01% im Eigentum der Stadt Innsbruck und zu 49,99% im Eigentum der Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG), die wiederum zu 100% im Eigentum des Landes Tirol steht.

Die Energie Klagenfurt GmbH unter FN 269898 i des Firmenbuchs des Landesgerichts Klagenfurt, mit Sitz in Klagenfurt, betreibt ua Strom- und Gasverteilernetze in Klagenfurt. Sie ist zu 100 % im

Eigentum der Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft, die wiederum zu 10% im Eigentum der Stadt Klagenfurt steht.

Die illwerke vkw AG, FN 59202 m des Firmenbuchs des Landesgerichts Feldkirch, mit dem Sitz in Bregenz, (i) ist im Energieversorgungs- und Energiedienstleistungsbereich tätig und (ii) betreibt – über ihre Tochtergesellschaft, die Vorarlberger Energienetze GmbH, – Strom- und Gasverteilnetze in Vorarlberg. Die illwerke vkw AG ist ein Energieversorgungsunternehmen und – unter anderem – Betreiberin von Telekommunikationsinfrastruktur. Sie steht zu 95,5% im Eigentum des Landes Vorarlberg und zu 4,5% im Eigentum der WEG Wertpapiererwerbsgesellschaft mbH, deren einziger Gesellschafter wiederum das Land Vorarlberg ist.

Die Wiener Netze GmbH, die Netz Niederösterreich GmbH, die Energienetze Steiermark GmbH, die KNG-Kärnten Netz GmbH, die Netz Burgenland GmbH, die Netz Oberösterreich GmbH, die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft, die Energie Klagenfurt GmbH und die illwerke vkw AG haben keine Frequenznutzungsrechte in Österreich inne, die im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 55 TKG 2003, nunmehr § 16 Abs 1 TKG 2021, zugeteilt wurden.

Die Salzburg Netz GmbH ist 100% Tochtergesellschaft der Salzburg AG. Der Salzburg AG wurden mit Bescheid der TKK zu F 7/16-401 vom 08.04.2019 Frequenzen zugeteilt, (80 MHz [3410 bis 3490 MHz] in der Region A03u, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039, 80 MHz [3410 bis 3490 MHz] in der Region A03r, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039, 40 MHz [3450 bis 3490 MHz] in der Region A06r, ab 01.01.2020 bis 31.12.2039). Mit Bescheid F 1/19-43 wurde eine Änderung bestehender Frequenznutzungsrechte aufgrund geänderter internationaler Gegebenheiten im Bereich 3410 bis 3800 MHz durch die TKK beschlossen. Mit Bescheid der TKK zu F 1/23-28 vom 15.05.2023 wurde eine wechselseitige Nutzungsüberlassung betreffend Frequenznutzungsrechten mit der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH an ausgewählten Standorten in der Region A06r genehmigt.

ArgoNET ist hingegen ein Unternehmen, das Frequenznutzungsrechte (im Bereich 450 MHz) innehat, die in einem Verfahren gemäß § 55 TKG 2003 (nunmehr § 16 Abs 1 TKG 2021) zugeteilt wurden.

Zur Kontrolle des künftigen Unternehmens ArgoNET (ua ON 1, ON 5, ON 6, ON 7):

Die Organe der Gesellschaft gemäß der Gesellschaftervereinbarung vom 23.07.2024 sind (i) die Geschäftsführung, (ii) der Beirat und (iii) die Generalversammlung. Die Geschäftsführung ist zur Vertretung der Gesellschaft berufen und vertritt durch zwei kollektiv vertretungsbefugte Geschäftsführer gemeinsam, oder einen kollektiv vertretungsbefugten Geschäftsführer gemeinsam mit einem kollektiv vertretungsbefugten Prokuristen, im Sinne des Vier-Augen-Prinzips.

Die Generalversammlung ist alleinig zur Bestellung der Geschäftsführer berufen. Wesentliche Maßnahmen und Geschäfte dürfen von den Geschäftsführern jeweils nur mit der im Voraus erteilten schriftlichen Zustimmung der Generalversammlung gesetzt werden. Das betrifft insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft und der Geschäftsordnung der Geschäftsführer.

Die Gesellschaft wird einen schuldrechtlichen und vertraglichen Beirat einrichten. Sämtliche Gesellschafter der Gesellschaft sind für die Dauer ihrer aufrechten Gesellschafterstellung berechtigt, jeweils ein Mitglied in den Beirat der Gesellschaft zu entsenden. Dem Beirat kommt insbesondere eine beratende Funktion gegenüber den Geschäftsführern zu, sodass der Beirat zu sämtlichen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten für die Geschäftsführung unverbindliche Vorschläge machen darf. Auch hat durch Beschluss des Beirats ein Thema von der Generalversammlung behandelt zu werden und kann der Beirat unverbindliche Empfehlungen an die Generalversammlung aussprechen.

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft und in jenen Angelegenheiten entscheidungsbefugt, die ihr nach dem GmbH-Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und der Gesellschaftervereinbarung zur Entscheidung zugewiesen sind. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3 der wirksam abgegebenen Stimmen, sofern zumindest sechs Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind, die gemeinsam mindestens 75% des Stammkapitals vertreten.

Umsatzerlöse (in EUR) der ArgoNET 2021-2023, je Jahr:

- im Geschäftsjahr 2021: EUR [REDACTED]
- im Geschäftsjahr 2022: EUR [REDACTED]
- im Geschäftsjahr 2023: EUR [REDACTED]

Mit [REDACTED] sind im Jahr 2023 Umsätze aus Teststellungen - nicht aber aus laufenden Kooperationen - erzielt worden (ON 12).

Durch die beantragte Eigentumsänderung kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Wettbewerbs im Mobilfunk oder auf anderen Märkten: Das Band bzw das Angebot der ArgoNET hat bisher keinen wesentlichen Wettbewerbsdruck auf den Mobilfunk ausgeübt. Dies ist auch für die Zukunft nicht zu erwarten. Auf Basis des fehlenden Interesses der Mobilfunker in der letzten Vergabe (2013) ist davon auszugehen, dass sich der Erwerb und Ausbau für den Mobilfunk nicht gerechnet hat. Da der Umsatz [REDACTED] EUR in den Jahren 2022 und 2023 lag, ist von keiner wesentlichen Nachfrage unabhängig von den größten Kunden ([REDACTED]) auszugehen. Eine von den Energieversorgen unabhängige Nachfrage dürfte jedenfalls zu gering sein, damit ein weitergehender Ausbau des Netzes in diesem Band einen positiven Business Case darstellen würde. Bei etwaigen anderen Dienstleistungen ist davon auszugehen, dass die Mobilfunker mit deren umfangreichen Frequenzen und deren dichtem Netz in der Regel für Wettbewerbsdruck sorgen können - so etwa bei M2M. Es liegen daher keine Hinweise auf etwaige wettbewerbsrechtliche Bedenken vor.

Eine Überlassung von Frequenznutzungsrechten findet in gegenständlichem Verfahren nicht statt. Es kommt auch zu keiner Änderung von Nutzungsbedingungen hinsichtlich der ArgoNET zugewiesenen Frequenznutzungsrechte.

Der Antrag der ArgoNET wurde am 03.09.2024 auf der Website der RTR veröffentlicht (https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/spectrum/trade/FRQ_trading.de.html).

3 Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem schlüssigen Inhalt des verfahrensgegenständlichen Aktes (ua ON 1, ON 5, ON 6, ON 7, ON 12) bzw sind amtsbekannt.

4 Rechtliche Beurteilung

Die Zuständigkeit der TKK ergibt sich aus § 198 Z 6 TKG 2021, wonach die TKK für Entscheidungen gemäß § 20 TKG 2021 zuständig ist.

Beantragt wurde die Zustimmung zur wesentlichen Änderung der Eigentumsverhältnisse an ArgoNET (vgl hierzu den festgestellten Sachverhalt). Gemäß § 20 Abs 4 iVm Abs 1 dritter bis letzter Satz TKG 2021 bedürfen wesentliche Änderungen der Eigentümerstruktur von Unternehmen, denen Frequenznutzungsrechte in einem Verfahren gemäß § 16 TKG 2021, vormals § 55 TKG 2003, zugeteilt wurden, der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Bei ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist. Die Regulierungsbehörde hat den Antrag auf sowie die Entscheidung über die Genehmigung zur Überlassung zu veröffentlichen.

Ursprünglich wurden gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 die Frequenznutzungsrechte im Bereich 450 MHz der Schrack Mediacom GmbH und der Kapsch CarrierCom AG zugeteilt (Bescheid der TKK vom 19.08.2013, F 13/12-81). 2014 wurden die Frequenzen der Schrack Mediacom GmbH der ArgoNET GmbH gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 überlassen (Bescheid der TKK vom 24.02.2014, F 4/13-8). 2016 wurden die Frequenzen der Kapsch CarrierCom AG der ArgoNET GmbH gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 überlassen (Bescheid der TKK vom 27.06.2016, F 3/16-17).

§ 20 Abs 4 TKG 2021, vormals § 56 Abs 2 TKG 2003, ist so zu interpretieren, dass auch Unternehmen, denen Nutzungsrechte, die ursprünglich einem anderen Unternehmen gemäß § 16 Abs 1 TKG 2021, vormals § 55 Abs 1 TKG 2003, zugeteilt und anschließend gemäß § 20 Abs 1 TKG 2003, vormals § 56 Abs 1 TKG 2021, übertragen worden sind (Frequenzüberlassung), von der Genehmigungspflicht im Falle einer wesentlichen Änderung der Eigentümerstruktur umfasst sind.

Aus dem vorliegenden Sachverhalt ergibt sich, dass die gegenständliche Änderung der Eigentumsverhältnisse als wesentlich und somit als genehmigungspflichtig zu sehen ist; dies deshalb, da alle derzeitigen Gesellschafter (ArgoNET Holding GmbH, Energie Steiermark AG sowie Energie AG Oberösterreich Services und Digital Solutions GmbH) ausscheiden und zehn neue Gesellschafter eintreten.

Im vorliegenden Fall führt die Änderung der Eigentümerstruktur zu keinen technischen Auswirkungen, da die Nutzungsbedingungen hinsichtlich der zugeteilten Frequenzen unverändert bleiben.

Aufgrund des geringen zu erwerbenden Anteils durch die Salzburg Netz GmbH (10,5%) an der ArgoNET sowie der Struktur der Unternehmensführung nach der Übernahme und der zu treffenden Gesellschafterentscheidungen besteht kein beherrschender Einfluss der Salzburg AG über die Salzburg Netz GmbH auf die ArgoNET im Sinne der Tatbestände des § 7 Kartellgesetz 2005.

Sollte sich zukünftig die Beteiligungsstruktur dahingehend ändern, dass sich eine Verschränkung mit nationalen Mitbewerbern ergibt, wäre dieser Sachverhalt einer neuerlichen Prüfung im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 20 Abs 4 TKG 2021 zu unterziehen und es müsste gegebenenfalls durch Erteilung von Auflagen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs hintangehalten werden.

Da sich durch die Änderung der Eigentümerstruktur weder technische Auswirkungen noch für das gegenständliche Genehmigungsverfahren maßgebliche Auswirkungen auf den Wettbewerb ergeben, war diese zu genehmigen.

Auf die Bestimmung des § 85 TKG 2021 wird hingewiesen.

Zu Spruchpunkt I.2.:

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgte gemäß Abschnitt 2 Punkt E Ziffer 7 Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr 29/1998, idF BGBl II 108/2011 (TKGV). Danach ist für die Erteilung von Bewilligungen oder für sonstige Amtshandlungen nach dem Telekommunikationsgesetz 2003, die im Wesentlichen im Privatinteresse der Partei liegen und für die keine besondere Gebührenpost vorgesehen ist, eine Gebühr von einmalig Euro 51,- zu entrichten. Die Telekommunikationsgebührenverordnung hat ihre Rechtsgrundlage in § 82 Abs 3 TKG 2003. Da es noch keine entsprechende (Nachfolge-)Verordnung, die auf dem TKG 2021 basiert, gibt, gilt gemäß § 212 Abs 12 TKG 2021: *„Verordnungen, welche auf der Grundlage des TKG 2003 erlassen wurden, bleiben so lange in Kraft bis entsprechende Verordnungen, die auf dieses Bundesgesetz gestützt werden, erlassen werden.“*



II. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 200 Abs 7 TKG 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 VwGVG, BGBl I 2013/33 idgF) offen, wobei vor Einbringung der Beschwerde eine Eingabegebühr in der Höhe von 30 Euro unter Angabe des Verwendungszwecks an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten und die Entrichtung der Gebühr bei Einbringung der Beschwerde nachzuweisen ist (BGBl II 2014/387 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 14.10.2024

Telekom-Control-Kommission

Mag. Barbara Nigl, LL.M.
Die Vorsitzende